

Rückfallsprävention durch Restaussetzung oder Austauschbarkeit der Entlassungsformen?

Eine empirische Untersuchung am Beispiel von Sexual- und Raubstraftätern in Österreich

■ Dr. Helmut Hirtenlehner und Dr. Alois Birklbauer

1. Problemstellung

Forschungen zur Legalbewährung nach unterschiedlichen Formen der Entlassung aus dem Strafvollzug belegen durchwegs niedrigere Wiederverurteilungsraten nach einer bedingten Entlassung (Strafrestaussetzung zur Bewährung¹) als bei Anhaltung bis zum Strafende (z.B. Baumann et al. 1983, Jehle 2004, Pilgram 1991). In einer viel beachteten Zusammenstellung deutscher Rückfallsuntersuchungen berechneten Berckhauer/Hasenpusch (1982, S. 319) mittlere Rückfallsraten von 51 % bei einer Restaussetzung bzw. von 62 % bei einer urteilsmäßigen Entlassung aus dem Regelvollzug. Parallel dazu ist bekannt, dass es sich bei den bedingt Entlassenen um eine positive Auswahl aus der gesamten Vollzugspopulation handelt. Vornehmlich kriminalprognostisch günstig einzustufende Personen kommen in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung (z.B. Aufsattler et al. 1982, Császár/Schäffner 1991, Eisenberg/Ohder 1987). Je mehr sich die Gruppen der bedingt und urteilsmäßig entlassenen Strafgefangenen in ihrer Zusammensetzung annähern, desto mehr gleichen sich auch die Rückfallsraten an. Untersuchungen, die mittels statistischer Parallelisierung der Entlassungsgruppen vergleichbare persönliche und soziale Ausgangsbedingungen zu simulieren versuchen, lassen deutlich geringere Rückfallsunterschiede erkennen (z.B. Dünkel 1980, Pilgram 1975). Moderne multivariate Auswertungsverfahren aus dem Bereich der Ereignisanalysen (Blossfeld/Rohwer 1995), die eine optimale Kontrolle der differentiellen Rückfallsgefährdungen bei gleichzeitig bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen Rückfallsinformationen erlauben würden, sind in diesem Zusammenhang im deutschen Sprachraum bislang kaum zum Einsatz gebracht worden.

Die bisherige Befundlage – Legalbewährungsvorteile einer bedingten Entlassung, die mit wachsender Qualität der Parallelisierung immer mehr zu verschwimmen beginnen – lässt Raum für unterschiedliche Interpretationen. Als Erklärung kommen sowohl eine Selektionshypo-

these (»Es werden die richtigen Personen für eine bedingte Entlassung ausgewählt.«) als auch eine Wirkungshypothese (»Eine Restaussetzung zur Bewährung bewirkt eine bessere Legalbewährung als die Anhaltung bis Strafende.«) in Betracht.

Aus dem Blickwinkel der *Selektionshypothese* reflektiert eine bessere Legalbewährung nach bedingter Entlassung lediglich die Selektionspolitik der Vollzugsgerichte (Vollstreckungsgerichte²). Die Gerichte würden demnach bevorzugt rückfallsprognostisch günstige Personen für eine Restaussetzung auswählen, die später ohnehin ein ansprechenderes Legalverhalten zeigen würden. Fehlende Wiederverurteilungen nach bedingten Entlassungen bestätigen somit lediglich die Entscheidungen der Vollzugsgerichte. Die Selektionshypothese fügt sich nahtlos in die auf einem höheren Allgemeinniveau angesiedelte These von der Austauschbarkeit der Sanktionen (Albrecht 1982, S. 28, Albrecht et al. 1981, S. 314). Die Austauschbarkeitsthese postuliert, dass eine einseitige Abhängigkeit der Legalbewährung von der Sanktionsart nicht besteht, weshalb verschiedene Sanktionsmittel ohne spezialpräventive Wirkungsverluste substituierbar sind.

Die *Wirkungshypothese* unterstellt dagegen einen unabhängigen rückfallsmindernden Effekt der Strafrestaussetzung zur Bewährung. Auch für prognostisch vergleichbare Tätergruppen soll eine bedingte Entlassung spezialpräventive Erfolgsvorteile gegenüber der Endvollstreckung zeigen und so einen Beitrag zur Rückfallsprävention leisten können.

Die vorliegende Arbeit will helfen, die Wissenslücke im genannten Bereich zu verringern. Am Beispiel von Sexual- oder Raubdelinquenten in Österreich soll untersucht werden, ob die Restaussetzung zur Bewährung tatsächlich unmittelbare rückfallshemmende Effekte entfaltet oder ob die bekannten Legalbewährungsvorteile lediglich eine Folge der richterlichen Entlassungs- und Prognoseentscheidungen darstellen.

Sexual- und Raubdelinquenten wurden zum einen aufgrund des regen Interesses der Öffentlichkeit an diesen Tätergruppen (Baumann et al. 1983, S. 138) und zum anderen aufgrund von Befunden, wonach die Strafrestaussetzung bei diesen Gruppen besonders erfolgreich sein soll (Dünkel 1981, S. 289 f), für die Analyse ausgewählt.

2. Regelung der bedingten Entlassung in Österreich

Um auch den Lesern aus Deutschland und der Schweiz ein besseres Verständnis des Beitrags zu ermöglichen, soll zunächst die rechtliche Regelung der bedingten Entlassung in Österreich vorgestellt werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Herausarbeitung der Analogien und Kontraste zum deutschen Pendant der Strafrestaussetzung gelegt wird.

2.1 Voraussetzungen

Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, von der in Österreich *keine Delikte* von vornherein *ausgeschlossen* sind, sind formale und inhaltliche Voraussetzungen zu prüfen. Formales Kriterium für eine solche Entlassung ist zunächst, dass der Täter zu einer *ausschließlich unbedingten Freiheitsstrafe* verurteilt wurde. Eine bedingte Entlassung aus dem unbedingten Teil einer (in Deutschland nach § 56 Abs 4 dStGB unzulässigen) teilbedingten Freiheitsstrafe ist nicht möglich (§ 46 Abs 4 aE öStGB)³. Weitere formelle Voraussetzung ist, dass die *Hälfte einer Strafe*, mindestens aber drei Monate (bei jungen Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs reicht ein Monat) verbüßt wurden (§ 46 Abs 1, 2 und 2a öStGB). In Deutschland beträgt die Mindestverbüßungsdauer bei einer Strafrestaussetzung nach der Hälfte sechs, nach zwei Dritteln zwei Monate (§ 57 Abs 1 und 2 dStGB).

Die *inhaltlichen Voraussetzungen* der bedingten Entlassung sind in Österreich wie in

Deutschland abhängig von der Dauer des tatsächlichen Vollzuges. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit darf die bedingte Entlassung in Österreich nur dann verweigert werden, wenn die *spezialpräventive Prognose* aus besonderen Gründen negativ ist, also die Gefahr besteht, dass der Rechtsbrecher in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen werde (§ 46 Abs 2 öStGB). Der Intention des Gesetzes folgend ist die bedingte Entlassung zu diesem Zeitpunkt im Regelfall zu gewähren. § 57 Abs 1 Z 2 dStGB verlangt überdies, dass die Entlassung »unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann«.

Die *spezialpräventiven* Erfordernisse für eine bedingte Entlassung schon nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe sind strenger als nach Verbüßung von zwei Dritteln. Nicht die besonderen Gründe, die gegen eine bedingte Entlassung sprechen, sind entscheidend, sondern es darf nicht der Vollstreckung des Strafestes bedürfen, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 46 Abs 1 öStGB). Implizit wird damit vom Täter eine besonders positive Zukunftsprognose gefordert, es müssen besondere Gründe für eine bedingte Entlassung sprechen. Dies gilt im Unterschied zu Deutschland (§ 57 Abs 2 dStGB) gleichermaßen für kürzere Freiheitsstrafen von Ersttätern und andere Freiheitsstrafen. Für die positive Zukunftsprognose genügt bereits die *einfache Wahrscheinlichkeit* künftigen straffreien Verhaltens. Es ist nicht (mehr) erforderlich, dass aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, dass der Rechtsbrecher in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde (so § 46 Abs 2 öStGB idF vor dem StrAG 1987).

Neben der *Spezialprävention* sind in Österreich im Gegensatz zu Deutschland bei jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug auch Elemente der *Generalprävention* zu berücksichtigen. Es darf nicht aus *besonderen Gründen* die Vollstreckung des Strafestes notwendig sein, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 46 Abs 3 öStGB). Damit sind die *generalpräventiven* Voraussetzungen nicht gleichwertig neben der *Spezialprävention* zu berücksichtigen, sondern nur ausnahmsweise. Die gerichtliche Praxis geht allerdings zum Teil entgegen der Absicht des Gesetzes immer wieder von einer Gleichrangigkeit von *General- und Spezialprävention* aus.

Ähnlich wie in Deutschland (§§ 56a – g dStGB) können auch in Österreich begleitend zur bedingten Entlassung Weisungen und/oder Bewährungshilfe angeordnet werden (§§ 51 f öStGB). Auflagen, die der Genußung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b dStGB), kennt das österreichische Strafrecht allerdings

nicht. Die zulässigen Weisungen müssen ausschließlich *spezialpräventiven* Charakter haben (vgl § 51 Abs 1 öStGB). Lediglich die Weisung, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen, darf auch aus *generalpräventiven* Gründen angeordnet werden (§ 51 Abs 2 öStGB).

2.2 Verfahren

Zuständig für die Entscheidung über die bedingte Entlassung ist nach § 16 öStVG das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird (*Vollzugsgericht*; ähnlich die Rechtslage in Deutschland, vgl § 462a dStPO). Über die Entlassung entscheidet ein Drei-Richter-Senat, außer es handelt sich ausschließlich um eine Freiheitsstrafe, die von einem Einzelrichter verhängt worden ist. In diesem Fall entscheidet auch über die bedingte Entlassung der Einzelrichter (§ 16 Abs 1 öStVG). In Deutschland entscheidet über die bedingte Entlassung grundsätzlich ein Einzelrichter, lediglich für die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist ein Drei-Richter-Senat vorgesehen (§ 78b dGVG). Gegen den Beschluss über die vorzeitige Entlassung steht dem Staatsanwalt und dem Gefangenen – nicht jedoch der Vollzugsanstalt – das *Rechtsmittel* der Beschwerde an das Oberlandesgericht zu (§ 17 Abs 4 öStVG; für Deutschland siehe § 454 Abs 3 dStPO).

Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Vollzugsgericht eine *Äußerung des Anstaltsleiters*, des *Staatsanwalts* sowie des *Verurteilten* einzuholen. Bei Unklarheiten über Gesundheitszustand oder Wesensart des Verurteilten sind vor der Entscheidung Anstaltsarzt, Anstaltspsychologe oder andere *Sachverständige* zu hören. Die Anhörung des Verurteilten kann unterbleiben, wenn sie nicht erforderlich erscheint (vgl § 17 und § 152a öStVG; zur ähnlichen Rechtslage in Deutschland siehe § 454 Abs 1 dStPO).

Nach § 152 öStVG ist die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 2 öStGB) auch *von Amts wegen* zu prüfen und von keinem Antrag des Gefangenen abhängig. Sie kann auf Grund ihres kriminalpolitischen Zwecks auch gegen den Willen des Verurteilten erfolgen (anders § 57 Abs 1 Z 1 dStGB, der die ausdrückliche Einwilligung des Verurteilten für eine bedingte Entlassung verlangt). Allerdings ist auch für Österreich davon auszugehen, dass ohne die nötige Kooperationsbereitschaft des Entlassenen der Zweck der Strafrestauesetzung kaum erreicht werden kann. Daher wird die bedingte Entlassung bei fehlender Zustimmung des Gefangenen meist am Kriterium der positiven *spezialpräventiven Prognose* scheitern⁴.

3. Entlassungspraxis in Österreich

Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug in Österreich wird durchwegs als restriktiv beurteilt (Bundesministerium für Inneres 2002, S. 427 f, Kunz 1998, S. 286). In den Jahren 1998 bis 2003 schwankte der Anteil der bedingt entlassenen Gefangenen an allen Straftentlassenen zwischen 15 und 20 % (Bundesministerium für Inneres 2004, S. 370). Für die Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte ist dies aber ein zu pessimistisches Maß, kommen doch auf Grund der gesetzlichen Regelung bei weitem nicht alle Gefangenen für eine Strafrestauesetzung in Frage (vgl. Kapitel 2). Da die Anteile der Gefangenen, die teilbedingte oder kurze Freiheitsstrafen verbüßen und daher von einer Restaussetzung von vornherein ausgeschlossen sind, nicht unerheblich sind, tragen die amtlichen Statistiken eine Tendenz zur Unterschätzung der Entlassungsbereitschaft der Gerichte in sich. Hirtenlehner et al. (2002, S. 23 f) haben versucht, diesen Fehler anhand einer Simulationsrechnung für das Jahr 1996 zu korrigieren. Sie kommen nach Bereinigung um teilbedingte und kurze Freiheitsstrafen auf einen Anteil bedingt entlassener Personen an allen für eine Restaussetzung in Frage kommenden Straftentlassenen in der Höhe von etwa 40 %.

Császár/Schäffner (1991) untersuchten die von den österreichischen Vollzugsgerichten zwischen 1. 8. 1988 und 31. 12. 1988 gefassten Beschlüsse über eine bedingte Entlassung. Danach wurden 38 % der Entlassungsverfahren nach Vollstreckung der Hälfte der Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 1 öStGB) und 33 % der Entlassungsverfahren nach zwei Dritteln der Strafdauer (§ 46 Abs 2 öStGB) positiv erledigt (S. 145). Die Autoren fanden dabei eine Tendenz, bedingte Entlassungen vor allem bei Ersttätern bzw. Personen mit wenigen Vorstrafen, bei Gefangenen im Erstvollzug, beim Fehlen bisheriger Widerruffe einer bedingten Entlassung sowie bei Fahrlässigkeitstätern zu bewilligen. Freilich kann diese Untersuchung keine zuverlässigen Aussagen über die Praxis für einen längeren Zeitraum leisten, war der Beobachtungszeitraum doch durch die Implementierung der im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Reform des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung gekennzeichnet.

Eine von Hirtenlehner et al. (2002) durchgeführte Untersuchung der Entlassungspraxis der Vollzugsgerichte Linz, Steyr, Ried, St. Pölten und Krems stellt die einzige aktuelle Forschung zur Entscheidungstätigkeit der österreichischen Entlassungsgerichte dar. Gegenstand der Analyse waren Entscheidungen der genannten Vollzugsgerichte über eine bedingte Entlassung von Sexual-, Raub- und Körperverletzungsstraftätern (Beobachtungszeitraum 1. 1. 1991 bis 30. 6. 2001). Die Autoren konnten berechnen, dass insgesamt 52 % der Raubstraftäter, 41 %

der Sexualdelinquenten und 33 % der wegen Körperverletzungsdelikten verurteilten Gefangenen bedingt entlassen wurden (S. 230). Nach multivariater Kontrolle von Sozialdaten, Legalbiographie und Verurteilungsmerkmalen fanden allerdings Sexualstraftäter die geringsten Entlassungschancen vor (S. 237).

In der genannten Arbeit (Hirtenlehner et al. 2002) wurde auch eine detaillierte Analyse der gerichtlichen Selektionskriterien vorgenommen. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Aussichten für eine bedingte Entlassung vor allem von der Legalbiographie der Gefangenen abhängen. Als herausragender Entscheidungsfaktor der Vollzugsgerichte erwies sich in allen drei Tätergruppen die Zahl der vor der gegenwärtigen Haft verbüßten Freiheitsstrafen. Allgemeine und einschlägige Vorstrafen traten dagegen etwas zurück. Bei Raub- und tendenziell auch bei Sexualdelinquenten markierten allfällige Widerrufe früherer Entlassungsentscheidungen eine wichtige Einflussgröße. Die Bereitschaft der Gerichte, in solchen Fällen neuerlich positiv zu entscheiden, war deutlich gehemmt. Bei Raub- und Körperverletzungstätern bestimmte sich der Entlassungsmodus darüber hinaus nach der Belastung mit Suchtgiftdelikten. Beruhte die Haft auch auf einer Verurteilung wegen eines Suchtgiftdelikts, sanken die Entlassungschancen beträchtlich. Man wird aus den geschilderten Befunden schließen dürfen, dass auch in Österreich bevorzugt Gefangene mit einer geringeren Rückfallsgefährdung für eine vorzeitige Entlassung ausgewählt werden. Rückfallsuntersuchungen zum individualpräventiven Erfolgspotenzial der Restaussetzung laufen insoweit Gefahr, lediglich die Treffsicherheit justizieller Selektionsentscheidungen zu messen.

4. Untersuchungsdesign und Datenbasis

Die vorliegende Rückfallsuntersuchung knüpft an die oben beschriebene Studie der Entlassungspraxis der Vollzugsgerichte Linz, Steyr, Ried, St. Pölten und Krems bei Sexual- und Raubstraftätern an (Hirtenlehner et al. 2002). Gegenstand der Nachfolgeuntersuchung sind jene wegen Sexualdelikten (§ 201 öStGB: Vergewaltigung, § 202 öStGB: Geschlechtliche Nötigung, § 206 öStGB: Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen und § 207 öStGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen) oder Raubdelikten (§ 142 öStGB: Einfacher Raub und § 143 öStGB: Schwere Raub) verurteilten Strafgefangenen, die zwischen 1. 1. 1993 und 30. 6. 2001⁵ aus einer in diesen Sprengeln gelegenen Justizanstalt entlassen wurden. Nicht einbezogen wurden Gefangene, bei denen gleichzeitig eine Freiheitsstrafe wegen eines Tötungsdeliktes vollzogen wurde, sowie Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder zu einer vorbeugenden Maßnahme (Maßregel) verurteilt waren.

Der Rückfall wurde am Kriterium der *formalen Legalbewährung* gemessen⁶. Informationen über die Legalbewährung der entlassenen Gefangenen wurden dem in elektronischer Form geführten Strafregister des Bundesministeriums für Inneres entnommen. Dort sind für jede in Österreich verurteilte Person alle strafrechtlichen Verurteilungen durch ein österreichisches Gericht verzeichnet, die noch nicht getilgt sind. Die Rückfallsuntersuchung war damit auf Wiederverurteilungen in Österreich beschränkt.

Als Erfolgsmaßstab wurden parallel *zwei verschiedene Rückfallsdefinitionen* verwendet: zum einen das Auftreten bzw. Ausbleiben von

Wiederverurteilungen im allgemeinen und zum anderen die neuerliche Verurteilung zu einem in jedem Fall zu vollstreckenden Freiheitsentzug. Während die undifferenzierte Neuverurteilung wohl das gebräuchlichste und einprägsamste Rückfallskriterium darstellt, lassen sich bei Sexual- und Raubdelinquenten durchaus Argumente für ein höherschwelliges Erfolgskriterium finden. Für diese Tätergruppen kann ins Treffen geführt werden, dass Wiederverurteilungen im Bereich der Alltags- und Bagatelldelinquenz bereits einen Schritt in Richtung einer abnehmenden Gefährlichkeit und damit durchaus einen rückfallspräventiven Erfolg darstellen. Um Wiederverurteilungen wegen leichter Delinquenz auszublenden – die Schwere einer Straftat drückt sich auch in der Sanktionsschwere aus –, wurde im Rahmen der zweiten Rückfallsdefinition lediglich auf einen erneuten Freiheitsentzug abgestellt (neuerliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe gem § 43a Abs 3, 4 öStGB⁷ bzw zu einer vorbeugenden Maßnahme).

Insgesamt konnten für 598 Gefangene Auskünfte über die weitere Legalkarriere erhalten werden (219 Sexualdelinquenten, 379 Raubstraftäter). Bei einer Strafregisterabfrage im Juli 2004 ergab sich für diese Personen ein drei- bis zehnjähriger Katamnesezeitraum. Um die ungleichen Kontrollzeiträumen immanenten Tendenzen zur Unterschätzung des tatsächlichen Rückfallsrisikos zu vermeiden, wurde bei der Auswertung auf statistische Verfahren aus der Gruppe der Ereignis- oder Überlebensanalysen (Blossfeld/Rohwer 1995) zurückgegriffen. Ereignis- oder Überlebensanalysen stellen die dem Entwicklungsstand der modernen Statistik an-

Tabelle 1: Zusammensetzung der Entlassungsgruppen

	Sexualstraftäter		Raubstraftäter	
	Bedingt entlassen	Urteilsmäßig entlassen	Bedingt entlassen	Urteilsmäßig entlassen
Personen	98	121	200	179
Alter bei Entlassung < 30 Jahre	34 %	13 %	59 %	39 %
Alter bei Erstverurteilung < 25 Jahre	38 %	60 %	–	–
Erstverurteilung	46 %	24 %	40 %	10 %
Erstvollzug	82 %	33 %	75 %	24 %
Widerrufe früherer bedingter FS	20 %	51 %	25 %	56 %
Widerrufe früherer bedingter Entlassungen	1 %	25 %	7 %	50 %
Mehrere Anlassverurteilungen (auch) Widerruf vollstreckt	–	–	32 %	57 %
Arbeitsmängel im Vollzug	–	–	20 %	30 %
Disziplinarprobleme im Vollzug	–	–	1 %	13 %
Disziplinarprobleme im Vollzug	–	–	12 %	41 %
Penetration des Opfers	74 %	61 %	xxx	xxx

– = p > .05 xxx = nicht erhoben

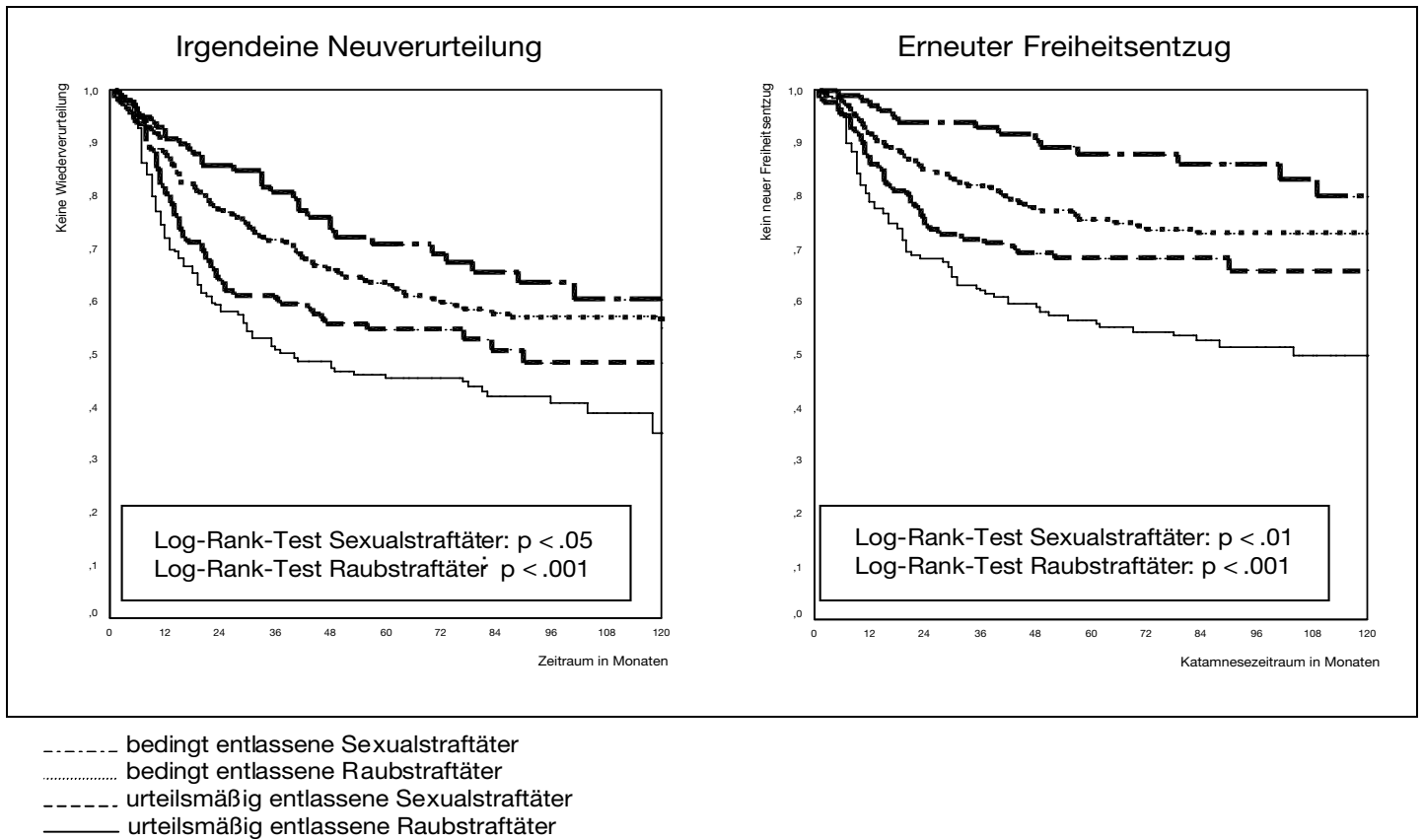


Abbildung 1: Legalbewährungsverlauf nach bedingter und urteilsmäßiger Entlassung (Kaplan-Meier-Verfahren)

gemessenen Analysetechniken für Legalbewährungsstudien dieser Art dar. Überlebensanalysen modellieren die Verweildauer in einem bestimmten Zustand (hier: der Legalbewährung) bzw. die Zeitspanne bis zum Eintritt eines partikularen Ereignisses (hier: der Wiederverurteilung in ihrer jeweiligen Erscheinungsform). Aufgrund einer besonderen Form der Behandlung von Personen, die vorzeitig aus der Beobachtung ausscheiden, – die sog. zensierten Fälle – ermöglichen sie die optimale Ausnutzung der vorhandenen Rückfallsinformationen bei gleichzeitiger Kontrolle potenzieller Verfälschungen durch ungleiche Risikozeiträume⁸. Die im Folgenden berichteten Wiederverurteilungsraten sind stets nach dem Kaplan-Meier-Verfahren (Blossfeld/Rohwer 1995, S. 66 ff) berechnet und somit um Verzerrungen durch unvollständige Katamnesezeiträume korrigiert. Sämtliche Auswertungen zu den tatsächlichen Einflussfaktoren der Legalbewährung wurden in der Form von Cox-Regressionsanalysen durchgeführt (Blossfeld/Rohwer 1995, S. 212 ff).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die ungleiche Zusammensetzung der Entlassungsgruppen⁹. Markante Unterschiede finden sich für beide Tätergruppen in der bisherigen Legalbiographie – bei den bedingt entlassenen Gefange-

nen handelt es sich um eine kriminalrechtlich weniger vorbelastete Täterpopulation als bei den Vollverbüßern – und in der Altersverteilung. Gefangene, denen eine Restaussetzung zugestanden wurde, sind etwas jünger als solche, die bis zum Ende der Strafe angehalten wurden. Der Gruppe der bedingt entlassenen Sexualdelinquenten ist häufiger eine Penetration der Opfer anzulasten als dem Kreis der Vollverbüßer. In der Population der Raubstraftäter sind weitere Differenzierungen feststellbar: Bedingt entlassene Raubdelinquenten heben sich hinsichtlich des Verhaltens im Strafvollzug (Arbeitsleistung, Disziplin) positiv von den bis Strafende angehaltenen ab. Erstere verbüßen zudem insgesamt weniger Strafurteile und weniger widerrufenen (Rest-)Strafen als zweitere. In der Zusammenschau wird man festhalten dürfen, dass sich die bedingt Entlassenen mit Ausnahme des Alters – jüngere Personen sind stärker rückfallsgeneigt als ältere (Jehle 2004, S. 167) – positiv von den Vollverbüßern absetzen¹⁰.

5. Legalbewährung nach bedingter und urteilsmäßiger Entlassung

Abbildung 1 zeigt den Verlauf der Legalbewährung nach bedingter und urteilsmäßiger Entlas-

sung. Es ist ersichtlich, dass die Wiederverurteilungsraten nach einer Strafrestaussetzung zur Bewährung deutlich niedriger ausfallen als nach einer Endvollstreckung. Der Legalbewährungsvorsprung der Restaussetzung ist bei Raubstraftätern etwas stärker ausgeprägt als bei Sexualdelinquenten.

Während 29 % der bedingt entlassenen Sexual- und 37 % der bedingt entlassenen Raubstraftäter binnen fünf Jahren nach Entlassung wieder verurteilt werden, liegen diese Anteile bei den urteilsmäßig entlassenen Straftätern signifikant höher bei 45 % bzw 54 %. Dieser Trend setzt sich im Zeitverlauf fort, so dass innerhalb von zehn Jahren 40 % der bedingt entlassenen Sexual- und 43 % der bedingt entlassenen Raubdelinquenten wieder verurteilt werden, hingegen 52 % der nicht bedingt entlassenen Sexual- und 65 % der nicht bedingt entlassenen Raubstraftäter.

Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Folgeverurteilungen zu neuerlichem Freiheitsentzug. Zu einem schweren Rückfall kommt es binnen fünf Jahren bei 12 % der bedingt entlassenen Sexual- bzw 25 % der bedingt entlassenen Raubstraftäter, hingegen bei 32 % der urteilsmäßig entlassenen Sexual- und 43 %

Tabelle 2: Effekte der Entlassungsform und der Gruppenkomposition auf das Wiederverurteilungsrisko (Cox-Regressionsanalysen)

	Irgendeine Neuverurteilung		Erneuter Freiheitsentzug	
	Regr. Koeff. b	Risikokoeff. e ^b	Regr. Koeff. b	Risikokoeff. e ^b
Sexualstraftäter	c² = 66.57***		c² = 52.04***	
Bedingte Entlassung	-.16	.85	-.32	.73
Legalkarriere (Index)	.19***	1.21	.20***	1.22
Alter	-.08***	.93	-.05*	.96
Missbrauchsdelikt	.17	1.18	-.39	.68
Intensität Sexualkontakt	.07	1.07	.03	1.03
Raubstraftäter	c² = 26.96***		c² = 32.05***	
Bedingte Entlassung	-.08	.93	-.13	.88
Legalkarriere (Index)	.13**	1.13	.18***	1.19
Alter	-.04*	.96	-.05*	.95
Mehrere Anlassverurteilungen (auch) Widerruf vollstreckt	.21	1.24	.30	1.35
Schwerer Raub	-.17	.84	.07	1.08
Arbeitsmängel im Vollzug	.42	1.52	1.00	2.71
Keine Disziplinarprobleme	-.08	.93	.50	1.65

*** p ≤ .001 ** p ≤ .01 * p ≤ .05

der urteilsmäßig entlassenen Raubdelinquenten. Zehn Jahre nach der Entlassung sind 20 % der vorzeitig entlassenen Sexual- und 27 % der vorzeitig entlassenen Raubstraftäter, jedoch 34 % der Vollverbüßer unter den Sexualdelinquenten und 50 % der Vollverbüßer unter den Raubdelinquenten neuerlich zu einem Freiheitsentzug verurteilt.

6. Selektions- oder Entlassungseffekte?

Mit der Darstellung der individualpräventiven Erfolgsdifferenzen ist noch nichts über deren Zustandekommen gesagt. Als Erklärung kommen sowohl eine Selektionshypothese (»Es werden die richtigen Personen für eine bedingte Entlassung ausgewählt.«) als auch eine Wirkungshypothese (»Eine Restaussetzung zur Bewährung bewirkt eine bessere Legalbewährung als die volle Strafverbüßung.«) in Betracht. Die Ergebnisse statistischer Cox-Modelle (Tabelle 2), in denen die ungleiche Zusammensetzung der Entlassungsgruppen kontrolliert wurde, sprechen klar für die Selektionshypothese: Die geringeren Wiederverurteilungen nach bedingter Entlassung stellen eine Folge der Selektionspolitik der Gerichte dar. Die Vollzugsgerichte wählen bevorzugt prognostisch günstige Gefangene für eine bedingte Entlassung aus. Diese Personen zeigen dann auch tatsächlich das von ihnen erwartete ansprechendere Legalverhalten. Sie würden das aber auch bei einer Ent-

lassung mit Strafende tun, denn weder für Sexualstraftäter noch für Raubdelinquenten konnte ein statistisch signifikanter unabhängiger Effekt des Entlassungsmodus auf die Legalbewährung festgestellt werden. Erwartungsgemäß wächst das Rückfallsrisiko mit sinkendem Alter und zunehmender kriminalrechtlicher Auffälligkeit in der Vergangenheit¹¹, die Entlassungsform bleibt dabei aber ohne Bedeutung¹². Ein Blick ins Detail enthüllt zwar Tendenzen in Richtung eines Erfolgsvorteils der Strafrestaussetzung zur Bewährung auch nach Berücksichtigung der hier verwendeten Diskriminationsmerkmale der Entlassungsgruppen, diese Tendenzen können aber nicht mehr zuverlässig verallgemeinert werden¹³. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich bei Einbeziehung weiterer Hintergrundmerkmale der Gefangenen und einer nochmaligen Verbesserung der Angleichung der Entlassungsgruppen auch die Wiederverurteilungskarrieren noch mehr nähern werden.

7. Kriminalpolitische Schlussfolgerungen

Der Befund einer spezialpräventiven Wirkungslosigkeit der bedingten Entlassung bei Sexual- und Raubstraftätern fügt sich in die These von der Austauschbarkeit der Sanktionen. Unter rückfallspräventiven Gesichtspunkten erscheinen die Strafrestaussetzung zur Bewährung und die volle Strafverbüßung weitgehend substitu-

ierbar¹⁴. Die fehlende empirische Nachweisbarkeit rückfallshemmender Effekte muss aber nicht implizieren, die bedingte Entlassung noch mehr einzuschränken. Im Gegenteil: Wenn die Entlassungsform für sich genommen keinen signifikanten Einfluss auf das künftige Rechtsverhalten der Gefangenen nimmt, bedeutet dies zwar zum einen, dass verweigerte bedingte Entlassungen nicht zu mehr Rückfall führen. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass häufigere bedingte Entlassungen das Rückfallsrisiko nicht vergrößern. Das generell vom Straftäter ausgehende Risiko für die Gesellschaft kann sich bei einer Strafrestaussetzung lediglich früher realisieren. Eine bei vermehrten Restaussetzungen zu erwartende Nivellierung der Rückfallsraten nach bedingter und urteilsmäßiger Entlassung würde lediglich eine Folge der Verschiebung prognostisch ungünstigerer Straftäter von den Vollverbüßern hin zu den vorzeitig Entlassenen reflektieren, aber keinen aus einer großzügigeren Entlassungspraxis resultierenden Kriminalitätszuwachs (Pilgram 1975).

Im Kontext der gezeigten Befunde lassen sich zwei Argumente für eine Liberalisierung der Entlassungspraxis finden. Zum einen haben die Vollzugsgerichte von der Möglichkeit, bedingt entlassenen Strafgefangenen ambulante Resozialisierungshilfen (Bewährungshilfe und Weisungen) beizugeben, nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. 46 % der in der Rückfallsuntersuchung erfassten bedingt entlassenen Sexualstraftäter und 48 % der vorzeitig entlassenen Raubdelinquenten haben eine ambulante Resozialisierungshilfe erhalten. Es darf vermutet werden, dass solche Begleitmaßnahmen strafentlassene Rechtsbrecher bei ihren Bemühungen um ein künftiges Wohlverhalten unterstützen können. Einer vermehrten Beigabe von Bewährungshilfe und Weisungen könnte daher ein Potenzial zur Verbesserung der Legalbewährungserfolge einer vorzeitigen Entlassung innewohnen, welches die Rückfallsunterschiede über die Signifikanzschwelle anheben könnte.

Eine weitere Legitimation zur Ausweitung der bedingten Entlassung ergibt sich aus dem Ultima-ratio-Gedanken. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf immer nur das letzte Mittel sein, um den hinter der Freiheitsstrafe liegenden Zweck zu verwirklichen. Auf die Übelzufügung ist folglich zu verzichten, wenn dies ohne Schaden für die Gesellschaft möglich ist. Dieser Ultima-ratio-Grundsatz verpflichtet geradezu, am Rechtsinstitut der bedingten Entlassung festzuhalten und dieses extensiv zu nutzen, wenn sich daraus keine negativen Folgen ergeben. Eine extensivere Nutzung dieses Rechtsinstituts bei im Wesentlichen gleich bleibendem Rückfallsrisiko könnte am ehesten erreicht werden, wenn sich der österreichische Gesetzgeber dazu durchringen könnte, bei der bedingten Entlassung auf das Erfordernis der Generalprä-

vention zu verzichten, was in anderen bereits Realität ist.

Dr. Helmut Hirtenlehner ist Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.

Dr. Alois Birklbauer ist Assistenzprofessor am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.

Literatur und Anmerkungen:

- Albrecht, H.J. 1982: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i.Br.
- Albrecht, H.J./Dünel, F./Spiess, G. 1981: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. In: MschrKrim, Jg. 64, S. 265 – 278.
- Aufsattler, W./Oswald, M./Geisler, W./Graßhoff, U. 1982: Eine Analyse richterlicher Entscheidungen über die Strafrestauesetzung nach § 57 StGB. In: MschrKrim, Jg. 65, S. 305 – 317.
- Baumann, K.H./Maetze, W./Mey, H.G. 1983: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. In: MschrKrim, Jg. 66, S. 133 – 148.
- Berckhauer, F./Hasenpusch, W. 1982: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. In: MschrKrim, Jg. 65, S. 318 – 334.
- Blossfeld, H.P./Rohwer, G. 1995: Techniques of Event History Modeling. Mahwah.
- Böhm, A. 1996: Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In: Jehle, J.M. (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafrecht. Wiesbaden. S. 263 – 290.
- Bundesministerium für Inneres 2002: Sicherheitsbericht 2001. Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich. Wien.
- Bundesministerium für Inneres 2004: Sicherheitsbericht 2003. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit Österreichs. Wien.
- Császár, F./Schäffner, M. 1991: Empirische Daten zur bedingten Entlassung nach dem StrAG 1987. In: StPdG, Jg. 18, S. 143 – 175.
- Dünel, F. 1980: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin.
- Dünel, F. 1981: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. In: MschrKrim, Jg. 64, S. 279 – 295.
- Eisenberg, U./Ohder, C. 1987: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung: Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin.
- Hirtenlehner, H./Birklbauer, A./Wegscheider, H. 2002: Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Wien.
- Jehle, J.M. 2004: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag. In: Heinz, W./Jehle, J.M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden. S. 145 – 171.
- Kunz, K.L. 1998: Kriminologie. Bern u.a.
- Pilgram, A. 1975: Einige Aspekte der Entscheidungsdynamik bei der bedingten Entlassung Strafgefangener. In: ÖJZ, Jg. 30, S. 387 – 391.
- Pilgram, A. 1991: Die erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. In: ÖJZ, Jg. 46, S. 577 – 586.
- Pilgram, A. 2004: Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich. In: Heinz, W./Jehle, J.M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden. S. 319 – 334.
- 1 Das Pendant zur deutschen Strafrestauesetzung auf Bewährung ist in Österreich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Zu den Unterschieden in der Ausgestaltung der beiden Rechtsinstitute siehe Kapitel 2.
- 2 Vollzugsgerichte sind die Gerichte, die in Österreich über eine bedingte Entlassung zu befinden haben. Siehe dazu auch Kapitel 2.2.
- 3 Teilbedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe bedeutet, dass, wenn die entsprechenden präventiven Voraussetzungen vorliegen, bereits im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz lediglich maximal ein Drittel der Freiheitsstrafe unbedingt verhängt werden darf. Der Vollzug von mindestens zwei Dritteln muss bedingt ausgesprochen werden (§ 43a Abs 3 und 4 öStGB). Im Jahre 2003 wurden in Österreich 13,5 % aller Freiheitsstrafen teilbedingt ausgesprochen, 27,1 % unbedingt und 59,4 % bedingt (Bundesministerium für Inneres 2004, S. 408).
- 4 In unseren Untersuchungen konnte kein einziger Fall gefunden werden, in dem die bedingte Entlassung gegen den Willen des Verurteilten erfolgt ist.
- 5 Aufgrund eines mehrheitlich zehnjährigen Tilgungszeitraums (vgl §§ 1 ff öTilG) war eine Einschränkung des Entlassungszeitraumes erforderlich. Es durften nur solche Personen in die Rückfallsuntersuchung aufgenommen werden, bei denen im Zeitpunkt der Strafregisterabfrage noch keine Folgeverurteilung getilgt sein konnte.
- 6 Dafür sprach neben forschungsökonomischen Überlegungen auch der Umstand, dass Politik und Justizverwaltung an dieses Wirkungsmaß gewöhnt und primär daran interessiert sind.
- 7 Eine teilbedingte Freiheitsstrafe beinhaltet immer auch einen jedenfalls zu vollstreckenden Strafteil. Der Strafrest wird von vornherein zur Bewährung ausgesetzt.
- 8 Rechnerisch wird dies eingelöst, indem die Risikopopulation ab dem Zeitpunkt der Zensierung eines Falles jeweils um 1 verkleinert wird. Die Rückfallsrisiken werden so immer auf die aktuelle Risikopopulation bezogen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Beobachtungsfenster auf ein für alle Untersuchungspersonen vollständig verfügbares Katamneseintervall zu beschränken oder den Informationsgehalt der Daten auf die Prävalenz des Rückfalls im selektierten Katamneseintervall zu reduzieren. Zur Methodologie der Ereignisanalyse siehe ausführlich Blossfeld/Rohwer (1995).
- 9 Vorzeitige Entlassungen infolge der Amnestie des Jahres 1995 oder aufgrund individueller Begnadigungsakte des Bundespräsidenten wurden als urteilsmäßige Entlassungen gezählt. Bei diesem Personenkreis haben die Vollzugsgerichte keine positive, in der großen Mehrzahl aber mindestens eine negative Aussetzungsentscheidung getroffen.
- 10 Hinsichtlich des Anteils von Personen nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft finden sich keine signifikanten Unterschiede zwischen bedingt und urteilsmäßig entlassenen Gefangenen. Die Nationalität bedarf daher keiner weiteren Kontrolle in multivariaten Modellen.
- 11 Um Multikollinearitätsproblemen vorzubeugen wurden die Zahl der Vorverurteilungen, die Zahl der Vorhafteten, die Dauer der Vorhafteten sowie die Bewährung bei früheren Straf(rest)aussetzungen zu einem Legalkarrierindex verrechnet.
- 12 Differenzierte Analysen ließen keine signifikanten Interaktionen mit dem Alter, der kriminalrechtlichen Vorbelastung oder der Nationalität erkennen.
- 13 Statistisch betrachtet ist somit in der Grundgesamtheit der strafentlassenen Sexual- und Raubdelinquenten von einer Wirkungslosigkeit der bedingten Entlassung auszugehen.
- 14 Ein Vergleich der Rückfallsresultate zweier höchst unterschiedlich agierender Vollstreckungskammern eines deutschen Landgerichts führt Böhm (1996, S. 276 f) zur selben Schlussfolgerung. Dass eine eher großzügige und eine eher zurückhaltende Vollstreckungskammer ähnliche Rückfallsergebnisse hervorbringen, deutet er als Beleg für die Austauschbarkeitsthese.

TERMINAL

Den Hamburger Appell an Justizsenator Roger Kusch
für den Erhalt des offenen Vollzugs und der Sozialtherapie

können Sie nachlesen unter

www.hinzundkunuz.de

unter der Rubrik Stadtgespräch

»Bloßes Wegsperrern ist gefährlich!«